

Der Fall Roquette Frères

EuGH, Rs. C-94/00 (Roquette Frères), Urteil des Gerichtshofes vom 22. Oktober 2002

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 381 (Fall-Nr. 126)

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Entscheidung enthält eine Fortentwicklung der in der Rechtssache Hoechst (verb. Rs. 46/87 u. 227/88, Slg. 1989, S. 2859) entwickelten Rechtsprechung zur Bedeutung der EMRK im Unionsrecht. Der EuGH schließt sich darin der weiten Auslegung des Schutzbereiches des Rechts auf Achtung der Wohnung durch den EGMR an und verwirft ausdrücklich seine frühere, anders lautende Auslegung des Art. 8 EMRK in der Rechtssache Hoechst. Die Entscheidung illustriert, wie eng sich der EuGH mittlerweile zur Gewinnung der Unionsgrundrechte an die Rechtsprechung des EGMR anlehnt. Zwar fehlt es bis zum Beitritt der EU zur EMRK (vgl. Art. 6 Abs. 2 EUV) an ihrer unmittelbaren Geltung für das EU-Recht. Die Entscheidung deutet jedoch darauf hin, dass der EuGH bereits damals die EMRK weitgehend in ihrer Auslegung durch den EGMR als Grundrechtsstandard ansah. Die materielle Maßstabswirkung der EMRK wurde schließlich in Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh festgeschrieben. Danach haben die Grundrechte der GRCh, die EMRK-Verbürgungen entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die Konventionsrechte. Nach Art. 52 Abs. 3 S. 2 GRCh ist allerdings möglich, dass die EU-Grundrechte einen weitergehenden Schutz gewähren.

2. Sachverhalt

Im Rahmen eines kartellrechtlichen Nachprüfungsverfahrens erließ die Kommission auf Grundlage der EG-Verordnung Nr. 17 eine sog. Nachprüfungsentscheidung gegen die Firma Roquette Frères. In dieser Entscheidung wurde Roquette verpflichtet, eine Durchsicht ihrer Geschäftsräume zu dulden und auf Verlangen Einblick in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren. Die von der Kommission mit der Ausführung der Entscheidung beauftragte nationale Behörde erwirkte bei dem zuständigen nationalen Gericht eine Genehmigung für diese Maßnahmen. Roquette, welche die Maßnahme nur unter Vorbehalt duldete, legte dagegen Rechtsmittel ein. Das nationale Gericht fragte den EuGH unter anderem, ob das aus Artikel 8 EMRK hergeleitete Gemeinschaftsgrundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung auch Geschäftsräume schütze. Der EuGH bejahte dies in seiner Vorabentscheidung.

3. Aus den Entscheidungsgründen

Zu den Auswirkungen der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts

22 Wie sich aus dem Vorlageurteil ergibt, fragt sich die Cour de cassation, welchen Einfluss bestimmte Entwicklungen auf dem Gebiet des Grundrechtsschutzes, die nach der Verkündung des Urteils Hoechst/Kommission eingetreten sind, auf die vom Gerichtshof in diesem Urteil herausgearbeiteten Grundsätze und damit auf die Beantwortung der von ihr vorgelegten Fragen haben.

23 Insoweit ist daran zu erinnern, dass die Grundrechte nach ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Dabei lässt sich der Gerichtshof von den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten sowie von den Hinweisen leiten, die die völkerrechtlichen Verträge über den Schutz der Menschenrechte geben, an deren Abschluss die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind. Hierbei kommt der EMRK besondere Bedeutung zu (vgl. insbesondere Urteile Hoechst/Kommission, Randnr. 13, und vom 6. März 2001 in der Rechtssache C-274/99 P, Connolly/Kommission, Slg. 2001, I-1611, Randnr. 37).

24 Wie der Gerichtshof ebenfalls festgestellt hat, sind die in dieser Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze durch die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte und sodann durch Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union erneut bekräftigt worden (Urteil vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921, Randnr. 79). Sie sind nunmehr in Artikel 6 Absatz 2 EU aufgenommen worden (Urteil Connolly/Kommission, Randnr. 38).

25 Im Übrigen hat der Gerichtshof nach seiner ständigen Rechtsprechung im Vorabentscheidungsverfahren dann, wenn eine nationale Regelung in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt, dem

vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten, wie sie sich insbesondere aus der EMRK ergeben, beurteilen zu können, deren Wahrung der Gerichtshof sichert (vgl. insbesondere Urteile vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C-260/89, ERT, Slg. 1991, I-2925, Randnr. 42, und vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-159/90, Society for the Protection of Unborn Children Ireland, Slg. 1991, I-4685, Randnr. 31).

26 Da die Vorlagefragen im Wesentlichen den Umfang der Kontrollbefugnis betreffen, die ein Gericht eines Mitgliedstaats hat, wenn die Kommission ein Unterstützungsersuchen nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17 an es gerichtet hat, ist der Gerichtshof sehr wohl befugt, dem vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit der für diese Kontrolle geltenden nationalen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht einschließlich gegebenenfalls der Rechte aus der EMRK als allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, beurteilen zu können.

27 Der Gerichtshof hat in Randnummer 19 des Urteils Hoechst/Kommission anerkannt, dass das Erfordernis eines Schutzes vor willkürlichen oder unverhältnismäßigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung einer natürlichen oder juristischen Person einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt.

28 Zudem hat der Gerichtshof klargestellt, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diesen allgemeinen Grundsatz zu beachten haben, wenn die Kommission an sie ein Unterstützungsersuchen nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17 gerichtet hat (vgl. Urteil Hoechst/Kommission, Randnrn. 19 und 33).

29 Bei der Bestimmung der Tragweite dieses Grundsatzes hinsichtlich des Schutzes der Geschäftsräume von Unternehmen ist die nach dem Urteil Hoechst/Kommission ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu berücksichtigen, aus der sich zum einen ergibt, dass der Schutz der Wohnung, um den es in Artikel 8 EMRK geht, unter bestimmten Umständen auf Geschäftsräume ausgedehnt werden kann (vgl. insbesondere EGMR, Urteil vom 16. April 2002, Colas Est u. a./Frankreich, noch nicht in den Reports of Judgements and Decisions

veröffentlicht, § 41), und zum anderen, dass der Eingriffsvorbehalt nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK bei beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeiten oder Räumen sehr wohl weiter gehen könnte als in anderen Fällen (Urteil Niemietz/Deutschland, § 31).